

VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für sämtliche Lieferungen unserer Erzeugnisse gelten die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

1. Angebot und Vertragsabschluss:

Für den Umfang und die Art der Lieferung sind ausschließlich die Angebote und Bestätigungsschreiben des Lieferers maßgebend. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Mündliche Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird.

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne Genehmigung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Preise und Gefahrenübergang:

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Transport. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung und versicherte Zusendung vereinbart worden ist.

Wird die Absendung oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3. Zahlungsbedingungen:

Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto, in bar, durch Banküberweisung oder Scheck zu erfolgen, und zwar unbeschadet etwaiger Mängelrügen.

Werden Zahlungen gestundet oder kommt der Käufer in Verzug, so werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit:

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Machtkreises des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferungen des Vorlieferers, sowie höhere Gewalt, verlängern die Frist angemessen. Die Lieferfristen gelten als annähernd. Für die Einhaltung wird keine Verbindlichkeit übernommen. Auch bei festen Terminen ist im Falle des Verzugs eine angemessene Nachfrist zu setzen, und die Schadensersatzpflicht des Lieferers ist in der Höhe nach auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.

Teillieferungen sind zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.

5. Garantie und Mängelhaftung:

Der Lieferer übernimmt während der Dauer eines Jahres nach Lieferung für die Güte und Konstruktion und Ausführung der verkauften Erzeugnisse unter Verwendung einwandfreien Materials die Gewähr derart, dass nachgewiesene schadhafte Teile bei frachtfreier Rücksendung nach Wahl des Lieferers kostenlos ersetzt oder instandgesetzt werden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Diese Gewährleistung gilt nicht für Mängel die auf natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

Mängelrügen sind innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung der Erzeugnisse oder nach Auftreten des Mangels schriftlich geltend zu machen. Die Abweichungen, die die Tauglichkeit der Erzeugnisse für die Zwecke des Käufers nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mängel im Sinne dieser Bestimmungen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Ersatz unmittelbaren Schadens, Minderungsansprüche, Wandlungs- oder Rücktrittsrecht werden ausdrücklich abgelehnt. Beanstandungen können ferner nicht anerkannt werden, wenn ohne Einverständnis des Lieferers an den Erzeugnissen Änderungen oder Nacharbeiten vorgenommen worden sind.

Der Käufer wird den Lieferer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verkauf, Gebrauch oder Betrieb der Erzeugnisse ergeben könnten freistellen.

6. Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Käufer den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Eine Pfändung durch Dritte ist dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen; etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Eine Weiterveräußerung im normalen Geschäftsbetrieb des Käufers ist gestattet mit der Maßgabe, dass der Käufer sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Erwerber bis zur Höhe der Forderungen des Lieferers an den Lieferer abtritt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

8. Einkaufsbedingungen des Käufers:

Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Dingen im Widerspruch stehen, müssen vom Lieferer schriftlich als verbindlich anerkannt werden.

9. Teilweise Unwirksam:

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst Nahe kommt.